streite diese Bestimmung dem Grundsteuergesetz. Auch das kann ich nicht gelten lassen, es ist ja eben der Zweck des vorliegenden Gesetzes, die durch die neue Grundsteuerverfassung hervorgehenden Veränderungen insoweit in ihren Wirkungen zu paralysiren, als eben diese Wirkungen auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Grundstücke sich schädlich äußern können. Es sagen hierüber die Motive S. 86 das Weitere, und ich werde mir erlauben, Ihnen diese Stelle vorzutragen. Es heißt daselbst: „Mit dem neuen Grundsteuersystem tritt hierin eine große und folgenreiche Veränderung ein. Nach diesem werden, genügend für den Zweck der Steuererhebung, und sogar diesem entsprechender, als Besteuerungsobjecte durchgängig die einzelnen Grundstücke betrachtet, wie sie neben einander liegen, und durch Raine, Wege, Zäune, Grasränder, Culturart oder auf sonst bemerkbare Weise von einander unterschieden, vor dem leiblichen Auge erscheinen, ohne Rücksicht auf rechtlichen Zusammenhang, und der Begriff von geschlossenen Besitzungen wird auf solche Weise in Bezug auf die Grundbesteuerung gänzlich aufgegeben. Dieser Grundidee entspricht nun auch die Einrichtung der neuen Steuerkataster, in welchen auf Pertinenzialität (im zeitherigen Sinne), ja sogar auf Gerichtshörigkeit eine Rücksicht nicht zu nehmen war. Sind nun aber unter dem Schutze des Begriffs einer Zusammengehörigkeit der zusammen besteuerten Grundstücke zeither Eigenthumsrechte und andere dingliche Rechte, namentlich Unterpfandsrechte, erworben worden, so wird auch, wenn dieser Begriff bei der neuen Grundbesteuerung verschwindet, — möge man übrigens in politischer Beziehung über die Theilbarkeit des Grund und Bodens beschließen, was man wolle, — die gleichzeitige Verpflichtung sich nicht in Abrede stellen lassen, dafür zu sorgen, daß jene wohlerworbenen Rechte dadurch nicht gefährdet werden, und es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, festzustellen, welche Grundstücke zeither vor Aufstellung der neuen Steuerkataster und Eintritt der neuen Grundbesteuerung zusammengehört und einen Grundstückskörper ausgemacht haben." Man hat weiter ein Amendement eingebracht, welches den Zusatz der Deputation noch mehr beschränken soll. Ist, meine Herren, die Bestimmung der §. 60 für den Grundbesitz ersprießlich, wie ich behaupten zu können glaube, so wird eben der Nutzen derselben über die Gebühr beeinträchtigt, wenn das fragliche Amendement angenommen wird. Man sagt zwar, die Deputation habe schon eine Schmälerung der §. vorgeschlagen, aber diese Schmälerung schien nur eben nothwendig, wenn sie wohlerworbene Rechte bewahren wollte. Allein dieser Grund fällt in dem eingebrachten Amendement hinweg. Die ratio kann also hier nicht durchschlagen, es kann weiter kein Grund für das Amendement angeführt werden, als der, daß keine Verwirrung in den Communalverhältnissen eintrete. Wenn ich aber gezeigt zu haben glaube, daß dem bereits vorgesehen worden ist, so glaube ich, daß das Amendement nicht nothwendig, ja daß es schädlich ist, weil es eben die wichtigen Vortheile der §. 60 ohne Noth beschränkt. Noch will ich einige Worte rücksichtlich der von der hohen Staatsregierung beantragten Aenderung bemerken. Ich habe schon erwähnt, daß diese Veränderung im Wesentlichen dasjenige ist, was die Deputation vorgeschlagen hat; allein da ich doch aus der Debatte wahrgenommen habe, daß dennoch ein Mißverständniß daraus hervorgehen könnte, so würde ich doch vorschlagen, es bei dem Vorschlage der Deputation, wie sie ihn gethan hat, zu belassen. Ich für meinen Theil muß mich daher nunmehr dagegen aussprechen, daß die Fassung der Staatsregierung anzunehmen sei, und bitte nur den Herrn Präsidenten, die übrigen Deputationsmitglieder darüber zu befragen.

Präsident D. Haase: Ich habe auf den Antrag des Herrn Referenten die übrigen Mitglieder der berichterstattenden Deputation um ihre Erklärung in Bezug auf die Ausnahme von dem §. 60 aufgestellten Grundsatze zu fragen, welche von der hohen Staatsregierung bei Discutirung der §§. 60 und 61 beantragt worden ist. Diese Ausnahme soll nämlich den Eingang der §. 61 bilden und so lauten: „§. 61. Jedoch ist 1) wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter Gerichtsbarkeit einer Grund- und Hypothekenbehörde gelegen ist, hierzu die Einwilligung dieser letztern erforderlich; ferner kann 2) wenn auf dem Grundstück u. s. w."

Vicepräsident Eisenstuck: Ich werde bei dem Deputationsvorschlage verbleiben.

Secretair D. Schröder: Ich halte auch dafür, daß wir bei dem Deputationsgutachten stehen, da so Vieles gegen den Antrag des Herrn Staatsministers geltend gemacht worden ist.

Abg. Oehmichen: Ich schließe mich auch dieser Ansicht an.

Abg. Klinger: Ich bleibe auch bei dem Deputationsgutachten stehen.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Es würde nun über §. 60 und 61 und beziehendlich über die eingebrachten Amendements abzustimmen sein. Bei §. 60 sind zwei Modificationen vorgeschlagen; die eine ist von der Deputation gegeben, im Berichte enthalten, und hat auch die Zustimmung der königl. Commissarien erhalten. Diese Modification besteht darin, daß in §. 60 nach den Worten: „welches er" eingeschaltet werden soll: unter der Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde". Und ich frage die Kammer, mit Vorbehalt des v. Thielau'schen Amendements: ob sie diese zu §. 60 von der Deputation vorgeschlagene Modification annimmt? — Sie wird gegen 3 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Noch hat der Abg. v. Thielau beantragt, daß zu der von der Deputation vorgeschlagenen Modification nach dem Wort: „Gerichtsbehörde" hinzugefügt werde: „und in einem und demselben Flurbezirke." Ich frage die Kammer: Nimmt dieselbe das v. Thielau'sche Amendement an? — Es wird mit 38 gegen 24 Stimmen abgeworfen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 60 in der beschlossenen Maße an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich komme nun auf §. 61. Sie enthält mehre Ausnahmen von der §. 60 aufgestellten Regel. Zunächst werde ich auf den ersten Punkt übergehen, welcher nach Vorschlag der hohen Staatsregierung annoch in die §. 61 aufgenommen werden soll. Es soll nämlich der erste Punkt oder die erste Ausnahme in §. 61 folgendermaßen lauten: „Jedoch ist

SLUB
Wir führen Wissen.